

(GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 10 vom 9. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 224) wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Autobahn Berlin — Rostock wird für den Durchreiseverkehr von und zu den Grenzübergangsstellen Selmsdorf, Rostock-Warnemünde, Rostock-Überseehafen und Saßnitz zugelassen.

(2) Als Zu- und Abfahrten zur und von der Autobahn Berlin — Rostock sind zu benutzen:

- a) die Autobahn Berliner Ring ab Abzweig Prenzlau
- b) die Anschlußstelle Kremmen an der F 273
- c) die Anschlußstelle Laage an der F 103
- d) die Anschlußstelle Rostock/Ost an der F 105.

(3) Bis zur Inbetriebnahme der ersten Tankstelle an der Autobahn wird für den Durchreiseverkehr die Benutzung der Verbindungsstraße zwischen Anschlußstelle Wittstock und der Intertankstelle in Wittstock und zurück zur Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Intertankstelle gestattet.

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1979

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

## **Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern**

**vom 1. März 1979**

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. II Nr. 10 S. 49; Ber. Nr. 21 S. 161) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die Regelsperrzeit von 21 Tagen für Mumps gemäß Anlage 1 der Anordnung vom 13. Januar 1970 gilt nur für Einrichtungen für physisch und psychisch geschädigte Kinder. Für alle anderen Kindereinrichtungen hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion bei epidemiologischem Erfordernis im Einzelfall eine Sperrzeit für Neu- und Wiederaufnahmen festzulegen. Ein epidemiologisches Erfordernis liegt insbesondere vor

- wenn die Mumpsexposition für neu- und wiederaufzunehmende Kinder in der Kindereinrichtung größer als im Wohngebiet ist,
- beim Auftreten klinisch schwerer Verlaufsformen.

### § 2

Die Regelsperrzeit von 7 Tagen für Scharlach gemäß Anlage 1 der Anordnung vom 13. Januar 1970 gilt für Kinderkrippen mit Wochenbelegung, Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder, Kinderwochen- und Vorschulheime. Für Krippen mit Tagesbelegung oder Kindergärten hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion bei klinisch schweren Verlaufsformen im Einzelfall eine Sperrzeit für Neu- und Wiederaufnahmen festzulegen.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1970 (GBl. II Nr. 10 S. 49)

### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1979

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

## **Anordnung Nr. 4<sup>1</sup> über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —**

**vom 2. März 1979**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. II Nr. 29 S. 333) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 320) folgendes angeordnet:

### § 1

§ 5 Abs. 1 3. Satz erhält folgende Fassung:

„Er stützt sich dabei auf die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Anlage zu dieser Anordnung verbindlich geregelt werden.“

### § 2

Die Anlage zur Anordnung Nr. 3 erhält folgende Überschrift: „Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe“.

### § 3

Ziffer 1 Abs. 1 der Anlage zur Anordnung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe (im folgenden Staatliche Inspektion genannt) ist das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Gewährleistung der Erfassung und Nutzbarmachung von metallischen Sekundärrohstoffen im Bereich der gesamten Volkswirtschaft und ist als Struktureinheit des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali dem Minister direkt unterstellt.“

### § 4

Ziffer 4 der Anlage zur Anordnung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„4. Rechtsstellung und Leitung der Staatlichen Inspektion

Die Staatliche Inspektion ist eine Struktureinheit des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali. Der Leiter wird durch den Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali berufen und abberufen.“

### § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1979

**Der Minister  
für Erzbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 320)